

Stadt Sulingen

Satzung

zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Sulingen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 03.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung des Wochenmarktes

Die Stadt Sulingen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Zulassung zum Wochenmarkt

1. Zur Nutzung des Wochenmarktes bedürfen die Marktbesicker einer Erlaubnis. Marktbesicker im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren oder Leistungen auf dem Markt anbieten wollen.
2. Die Erlaubnis wird grundsätzlich für die Dauer des Marktes erteilt. Sie kann jedoch auch für längstens 3 Monate im voraus erteilt werden.
3. Die Erlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
 - a) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - b) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - d) der Marktbesicker oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.
4. Nach Widerruf der Erlaubnis hat der Marktbesicker unverzüglich seinen Platz zu räumen, anderenfalls kann die Stadt Sulingen den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.
5. Wer zur Ausübung seines Gewerbes einer Reisegewerbekarte bedarf, wird nur zugelassen, wenn die gültige Reisegewerbekarte vorgelegt wird.
6. Die Zuweisung des Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

7. Die Zuweisung endet, wenn
 - a) der Zuweisungszeitraum abgelaufen ist,
 - b) der Marktbeschicker schriftlich auf sie verzichtet,
 - c) der Marktbeschicker stirbt,
 - d) die Firma des Marktbeschickers erlischt.

§ 3

Platzzuweisung

1. Die Stadt weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
2. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig.

§ 4

Beziehen und Räumen des Wochenmarktes

1. Mit dem Aufbau der Stände auf dem Wochenmarkt darf frühestens 1 Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Die Stände sind bis spätestens 1 Stunde nach dem Ende des Wochenmarktes wieder abzubauen.
2. Fahrzeuge, von denen nicht verkauft wird, dürfen nicht auf dem Wochenmarkt zwischen den Geschäften hin abgestellt werden.
3. Wenn ein zugewiesener Platz nicht bis eine Stunde nach Beginn des Wochenmarktes bezogen wurde, kann er neu besetzt werden, ohne dass daraus irgendwelche Rechte für den Erstberechtigten entstehen.
4. Über Plätze, die nicht in Anspruch genommen oder die vor Beendigung der Marktzeit verlassen werden, kann die Stadt anderweitig verfügen. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht. Dies gilt auch für bereits gezahltes Standgeld mit allen Nebenkosten.
5. Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.
6. Als Auffahrt zu den Märkten sind die von der Stadt festgesetzten Zufahrten zu benutzen.

§ 5

Firmenschilder, Werbung, Verkauf

1. Von den Standplätzen aus darf nur ohne Störung, z.B. durch Lautsprecherbetrieb, verkauft werden.

2. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und sonstige Gerätschaften nicht abgestellt werden.
3. Die Marktbesucher haben sich an ihrem Geschäft auf ihre Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm gemäß § 70 b der Gewerbeordnung anzubringen.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigen. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Standplätze der Händler mit Fleisch und Fleischwaren, geschlachtetem Geflügel sowie Fischen und Räucherwaren, Fetten und Käse müssen zum Schutz der Waren gegen Staub und Witterungseinflüsse mit einer Überdachung versehen sein. Die Bedachung darf weder den Verkehr behindern, noch das Publikum gefährden.
6. Die geltenden Bestimmungen der Hygieneverordnung und der Verordnung über hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie des Bundesseuchengesetzes sind zu beachten.
7. Das Verkaufen durch Umherziehen in oder zwischen den Marktreihen ist verboten; jeder darf nur auf der ihm zugewiesenen Verkaufsfläche anbieten.
8. Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.

§ 6

Sauberkeit und Reinigung

1. Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, daß jede Verunreinigung des Platzes und der benachbarten Grundstücksflächen unterbleibt.
2. Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes bis zu einem Umkreis von 3 m verantwortlich.
3. Der Markt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbesucher haben insbesondere dafür zu sorgen, daß Papier und andere Dinge nicht wegwehen können.
4. Alle Arbeiten auf dem Marktplatzbereich einschließlich der Fahrzeugbe- und -entladung sind so vorzunehmen, daß Staubentwicklungen oder sonstige Verschmutzungen vermieden werden.

§ 7

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Jede Störung des Marktfriedens ist untersagt.

2. Auf dem Markt haben alle Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 8

Aufsicht und Kontrollen

1. Die Anweisungen der Bediensteten der Stadt Sulingen sind zu befolgen.
2. Den mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten der Stadt, der Lebensmittelaufsicht, der Polizei sowie dem Brandschutzprüfer ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Dienstgeschäfte zu gestatten.

§ 9

Haftpflicht und Versicherung

1. Das Betreten und Bebauen des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeziehern und anderen Personen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbesicker auf Verlangen der Stadt den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Die Marktbesicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung ergeben.

§ 10

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf dem Markt sind Standgelder nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes zu entrichten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsgeld, Ersatzvornahme

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 bis 9 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
2. Zur Durchsetzung von vorgeschriebenen Handlungen ist die Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro nach § 67 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) möglich.
3. Die in der Satzung vorgesehenen Handlungen können anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die von der Stadt Sulingen Beauftragten nach schriftlicher Anordnung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist zwangsweise durch-

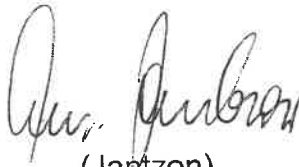
geführt werden (Ersatzvornahme). Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

4. Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können durch die Vollzugsbeamten der Stadt Sulingen vom Markt verwiesen werden.

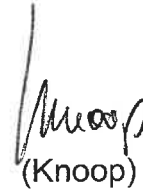
§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Sulingen, den 03.03.2005



(Jantzon)
Bürgermeisterin



(Knoop)
stv. Stadtdirektor